

lassen, z. B. die Eltern oder andere um Verzeihung zu bitten. Der ungläubige und freigeistige Dichter Alfieri erzählt in seinen *Memorie autobiografiche* von seiner ersten Beichte, die er im Alter von 7—8 Jahren ablegte, der Beichtvater, ein Carmeliter, habe ihm aufgegeben, sich vor der Mutter niederzuwerfen und zwar vor Beginn des Mittagmahles, und in dieser Weise sie öffentlich um Verzeihung für die begangenen Fehler zu bitten. Als die Zeit kam und alle versammelt waren, konnte er sich nicht entschließen, die auferlegte Buße auszuführen oder nur ein Wort hervorzubringen; so unterblieb die Buße. „Ich faßte von da an, sagt er hinzu, einen tiefen Haß gegen jenen Mönch und wenig Neigung fernerhin für dieses Sacrament“. Das war der Anfang seines späteren gottlosen Lebens. P. Ballerini hat Recht, wenn er von der Auflegung einer solchen Buße sagt: *Imprudenciae istius fructum haud raro hunc reperies extitisse, ut pueri neque a confessario mutationem poenitentiae neque a parentibus sive aliis ausi veniam petere, multo minus deinde peccatum omissae poenitentiae confiteri audentes, confessionum sacrilegarum seriem inchoaverint et ad multos annos addita sacrilega communione protraxerint.* K.

Literatur.

- 1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, † Episcopo Lincensi, Solio Pontificio Assistente, S. Theologiae Doctore etc. Editio sexta recognita. Vindobonae. Mayer 1889. Liber I. (XX. 521). Preis fl. 3.— = M. 6.—. Liber II. (X. 588) Preis fl. 3.— = M. 6.—

Müllers *Moraltheologie* wurde in dieser Quartalschrift schon zu wiederholtenmalen empfohlen. Erst vor ein paar Jahren (Jahrgang 1887 Heft III, Seite 653) beim Erscheinen der 5. Auflage haben wir kurz die Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben. Seither sind die ersten zwei Bücher desselben schon wieder in einer neuen Auflage erschienen, was sicherlich für die Verwendbarkeit desselben spricht. Die neue (VI.) Auflage nennt sich eine *recognita*; sie hätte sich aber mit vollem Rechte auch eine *aucta* nennen können, denn wir finden im zweiten Buche sehr wertvolle Zugaben. Professor Schmuckenschläger, der nach dem Tode des hochwürdigsten Verfassers die Correctur der neuen Auflage besorgte, gieng von der richtigen Ansicht aus, daß das sonst so vortreffliche Werk im Tractat von der Gerechtigkeit und dem Rechte einigermaßen mangelhaft sei. Es ist für den Theologen, namentlich für den Seelsorger nützlich und gewissermaßen nothwendig einige Kenntnis des in seinem Lande geltenden Civilrechtes zu haben. Diesen Satz haben wir schon einmal in dieser Quartalschrift zu erhärten gesucht (Jahrgang 1883 Heft IV, Seite 872 ff.) Wir be-

dauerten deshalb immer, daß Müller in seinem Werke die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches meistens nur citirt, ohne sie genauer zu berücksichtigen. Wir sind darum dem Herrn Corrector der neuen Auflage aufrichtig dankbar, daß er zu den Paragraphen 101 (de dominio filiorum familias et uxorum), 104 (de accessione), 105 (de praescriptione), 111 (de donatione, commodato et deposito), 114 (de testamento) die wichtigsten Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches hinzugefügt und die im § 103 (de inventione) angegebenen richtiggestellt und ergänzt hat, und sprechen den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die VII. Auflage noch mehr solche Zugaben aufweisen werde. Da wir nun schon zu wünschen angefangen, so erlauben wir uns noch weitere Wünsche vorzubringen. Der Herr Corrector hat ein kleines Additamentum zum § 171 (de luxuria) betreffend eine Sünde (bestialitas) gefügt, von der Müller nicht einmal eine Erwähnung macht. Da das Lehrbuch solchen in die Hand gegeben wird, die sich zu praktischen Seelsorgern heranzubilden, da die Sünden contra castitatem, wie der hl. Alphonsus Lib. IV. Tract. 4. n. 413 jagt, sunt „frequentior atque abundantior confessionum materia, propter quam major animarum numerus ad infernum delabitur“, so wäre eine Amplification des § 171 im Interesse der praktischen Seelsorge sehr wünschenswert. Ferner sollten bei einer neuen Auflage einige ständige Druckfehler ausgemerzt werden, so z. B. Seite 50 im ersten Buche das Sterbejahr des heil. Anselmus 1100 anstatt 1109. Auch dürfte Seite 361 im zweiten Buche die Ansicht, welche Gouffet (Théologie morale I. n. 840) vertheidigt, daß unter Umständen der Verkäufer seine Waare dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe, die dieser für dieselbe hat, ohne Ungerechtigkeit theurer verkaufen könne, wenigstens erwähnt werden.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

- 2) **Die Gottesmutter in der heiligen Schrift.** Biblisch-theologische Vorträge von Dr. Aloys Schaefer, Professor der Theologie an der k. Akademie zu Münster. Festschrift der kath.-theol. Facultät an der k. Akademie zu Münster zur Feier des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. Münster 1887. VIII. 259 S. Gr. 8°. M. 4.25 = fl. 2.55.

Mit sehr großem Interesse hat Referent vorliegendes, gründlich gearbeitetes Buch, welches als würdige Festschrift zum Papst-Jubiläum bezeichnet werden muß, gelesen. Es ist entstanden aus Vorlesungen, welche der Herr Verfasser als Theologie-Professor vor seinen Zuhörern hielt. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, eine auf genauer Erklärung der einschlägigen biblischen Stellen aufgebaute systematische Darstellung der ganzen Lehre der heiligen Schrift über die Gottesmutter zu bieten. Zu diesem Behufe wird die gesammte biblische Lehre über die Gottesmutter in ihrer geschichtlichen, fortschreitenden Entwicklung bis zur Vollendung der Heilsgeschichte durch Christum verfolgt, und werden, um ein volles Bild derselben zu bieten,